

ein gravamen oder odium für den Pönitenten oder die Gläubigen herbeizuführen geeignet ist, fällt unter das Beichtfiegel. Dabei ist es gleichgültig, ob in einem besonderen Falle das gravamen oder odium entsteht oder nicht. Die Ursache ist die actuelle Beichte, sofern sie sacramental, d. h. in der Intention abgelegt ist, seine Sünden dem Priester als Christi Stellvertreter und Inhaber der Schlüsselgewalt zu unterstellen, mag nun die Beichte gültig oder ungültig, die Absolution ertheilt oder nicht ertheilt worden sein. Nicht unter das Beichtfiegel fällt daher die in einer anderen, bösen oder läßlichen Absicht abgelegte Beichte, also simulirte Beichte, Beichte vor Laien (außer wenn bona fide einem Laien gebeichtet worden, der sich betrügerischer Weise als Priester und Beichtvater ausgab), weil einer solchen Beichte das jus divinum, durch welches principaliter der Charakter des Beichtfiegels bestimmt ist, nicht zur Seite steht, obwohl naturrechtlich die Pflicht der Geheimhaltung hier gleichfalls Platz greift. Auch steht unter dem Beichtfiegel diejenige Beichte, bei welcher die Absicht zweifelhaft bleibt. Nicht zur actuellen Beichte gehören und daher nicht unter das Beichtfiegel fallen die Vorbereitungsacte zu derselben, sowie alle Eröffnungen, welche außerhalb der Beichte dem Beichtvater, selbst sub sigillo, gemacht sind, wenn sie nicht in so nöthiger oder nächster Beziehung zur Beichte stehen, daß darin ein Anfang oder eine Fortsetzung der Beichte erblickt werden muß. So ist als inchoata confessio anzusehen die aufgeschriebene Beichte eines Stummen, ebenso das Gesuch um Vollmacht zur Ertheilung der Absolution von Censuren und Reservatfällen. Im Uebrigen macht sich eines Siegelbruches nach göttlichem und kirchlichem Rechte in Beziehung auf eine geschriebene Beichte nur derjenige schuldig, welcher dieselbe in ipso actu confessionis, oder während sie aus Vergesslichkeit im Beichtstuhl liegen geblieben ist, liest (Lig. I. 6, n. 650), nicht aber, wer das sonst etwa zufällig gehundene Schriftstück liest, falls nicht der Pönitent zur Abiegung seiner Beichte desselben wesentlich benöthigt ist oder war. Auch was nach geschehener Beichte in Beziehung auf dieselbe zwischen Beichtkind und Beichtvater noch verhandelt wird, gehört unter das Sigill. Was von der Beichte im Ganzen gilt, das gilt auch von den einzelnen Theilen derselben. Was wohl in der Beichte vorgebracht wird, aber nicht zu derselben als einer sacramentalen in dem oben bezeichneten Sinne gehört, fällt nicht unter das Beichtgeheimniß nach göttlichem Recht, daher nicht solche Sünden, Gebrechen, Eigenschaften oder Thatfachen, welche der Pönitent nicht zur Erklärung der Sünden, sondern nur nach Art einer einfachen Erzählung vorbringt (Lig. n. 642; Suarez l. c. n. 10: Omnia, quae in confessione concomitantur dicuntur, proprie non contineri sub sigillo, si nullo modo inservantur accusationi peccatorum). Dagegen unterliegen im Einzelnen

dem Beichtfiegel nicht nur die gebeichteten Sünden, auch die als beabsichtigt gebeichteten (peccata futura) und solche, gegen welche das Beichtkind durch das Mittel der Beichte Rath, Schutz, Hülfe sucht, nicht nur die Objecte der Sünden und alle deren Umstände, sondern überhaupt alles, was in wirklichem oder vermeintlichem Zusammenhang mit der Sündenanklage, wenn gleich unkluger und thatächlich unnöthiger Weise, von dem Pönitent in der Beichte angeführt wird. Daher fallen unter das Beichtfiegel auch die aus der Beichte erkannten natürlichen und moralischen Gebrechen desselben; ferner die peccata complicitis oder überhaupt die Sünden Anderer; dann sogar Tugenden und Gnabenerweisungen, si dicantur ad explicandum aliquem defectum (Lig. n. 641); ebenso alles, was zu Ungunsten des Pönitenten auf dessen Seelenzustand in und während der Beichte irgendwie schließen ließe, z. B. sein oder des Beichtvaters auffälliges Benehmen, Schmähungen, welche das Beichtkind in der Beichte ausgestoßen, Sünden, welche es während derselben begangen, die auferlegte Buße (nisi sit minima; imo aliqui neque si agatur de minima, id permittunt, quia potuit tantum confiteri ad potendum consilium, ut dicunt. Scavini, Theol. mor., de sacr. poen. n. 141), die Vorbehaltung der Absolution; endlich alles gelegentlich der Beichte Erkannte, das den Pönitenten bei Anderen dem Gespötte, dem Gelächter oder der Verachtung aussetzen und daher unter dieser Rücksicht das Beichten obdös machen würde. Selbst die Offenbarmachung der Thatfache, daß Jemand gebeichtet hat, kann unter besonderen Umständen eine Verletzung des Beichtgeheimnisses bilden, wenn nämlich hieraus auf eine specielle schuld bare Handlung, die den Gegenstand der Beichte gebildet, zu schließen wäre.

III. Verpflichtet unter dem Beichtfiegel sind alle, welche aus einer sacramentalen Beichte irgenwie auf erlaubte oder unerlaubte, mittelbare oder unmittelbare Weise eine Kenntniß erlangt haben. Hat man dieselbe ganz sichere Kenntniß auch sonst woher, so kann man diese benutzen; doch ist wohl zu verhüten, daß es nicht den Anschein gewinne, als habe man sie speciell aus der Beichte, oder daß man irgend einen Umstand verrathet, dessen Kenntniß wirklich nur aus der Beichte geschöpft war. Auch von sonst allgemein bekannten Sünden, die man selbst nur aus der Beichte weiß, zu reden, wäre Bruch des Beichtfiegels. Im Einzelnen trifft die Verpflichtung a) zunächst den Beichtvater; b) diejenigen, deren Mithülfe der Pönitent sich beim Acte des Beichtens bedient, z. B. den Dolmetscher oder denjenigen, welcher die Beichte für einen Beichtenden aufgeschrieben, wenn dieser nur mit Hülfe der schriftlichen Aufzeichnung beichten konnte; c) die um Facultäten für die Absolution angegangenen Obren; d) Gelehrte, welche mit Erlaubniß des Pönitenten um Rath in schwierigen Fällen gefragt werden; e) diejenigen, welche ge-